



Herisau, 28. Januar 2022

Aktualisiert: 24. März 2022

INFORMATIONSBLATT: Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen

Die folgenden Informationen gelten für die Verlängerung des Härtefallprogrammes 2020/21 bis Ende Dezember 2021.

Welche Betrachtungsperiode kann mit der Verlängerung des Programms eingereicht werden?

Mit der Verlängerung des Härtefallprogramms 2020/21 wird eine maximale Periode von März 2020 bis Dezember 2021 betrachtet.

Unternehmen, die bereits eine Vergütung der ungedeckten Fixkosten bis Ende Juni 2021 erhalten haben, steht es frei, ein Gesuch für die Verlängerungsperiode bis Dezember 2021 einzureichen. Bereits verfügte Entschädigungen werden bei einer weiteren Vergütung berücksichtigt (z.B. maximale Entschädigung).

Was ist der Sinn und Zweck der Härtefallmassnahmen?

Ziel ist es, Arbeits- und Ausbildungsplätze nachhaltig zu sichern und zu erhalten. So werden Unternehmen, die eigentlich gesund sind, jedoch stark unter den behördlichen Einschränkungen von Covid-19 leiden, von Bund und Kanton finanziell unterstützt. Der Fokus liegt auf der Überlebensfähigkeit von üblicherweise gesunden Unternehmen. Die finanzielle Unterstützung soll Unternehmen helfen, einen durch die Covid-19-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass zu überbrücken.

Welche Unternehmen dürfen ein Gesuch einreichen?

Das Unternehmen muss seinen Sitz per 1. Oktober 2020 (Gründung vor dem 1. Oktober 2020) im Kanton Appenzell Ausserrhoden haben und eine operative Tätigkeit mit Geschäftsräumlichkeiten im Kanton ausüben.

Das Unternehmen muss über eigenes Personal im Kanton verfügen (die Geschäftsführung, die nicht angestellt ist, darf mitgezählt werden). Der Jahresumsatz muss über CHF 50'000 liegen.

Das Unternehmen muss wirtschaftlich sowohl profitabel als auch überlebensfähig sein. Das bedeutet, dass es aufzeigen kann, dass unter der Annahme einer Aufhebung der einschränkenden Massnahmen die erwarteten Einnahmen und Ausgaben zusammen mit der beantragten Härtefallmassnahme einen Fortbestand der Unternehmung realistisch erscheinen lassen

Das Unternehmen darf sich bei Gesuchseinreichung nicht in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren befinden (inkl. Überschuldung). Zudem darf es sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für steuerrechtliche Forderungen oder Sozialversicherungsbeiträge befunden haben.



Wann handelt es sich um einen Härtefall?

Ein Unternehmen zählt zu den Härtefällen, wenn eine der folgenden Bedingungen aufgrund der gesetzlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erfüllt ist:

- Der Jahresumsatz im 2020 um 40 % tiefer ausfällt als der durchschnittliche Jahresumsatz in den Jahren 2018 und 2019
- Der Umsatz der letzten 12 Monate (z.B. März 2020 bis Februar 2021) um 40 % tiefer ausfällt als der durchschnittliche Jahresumsatz in den Jahren 2018 und 2019.
- Das Unternehmen auf behördliche Anweisung seit dem 1. November 2020 für mindestens 40 Tage geschlossen sein muss.

Bis wann können Gesuche eingereicht werden?

Die Gesuche können ab dem 1. Februar 2022 bis spätestens 30. Juni 2022 eingereicht werden. Die Gesuche werden nach dem Zeitpunkt des Gesucheingangs schnellstmöglich bearbeitet.

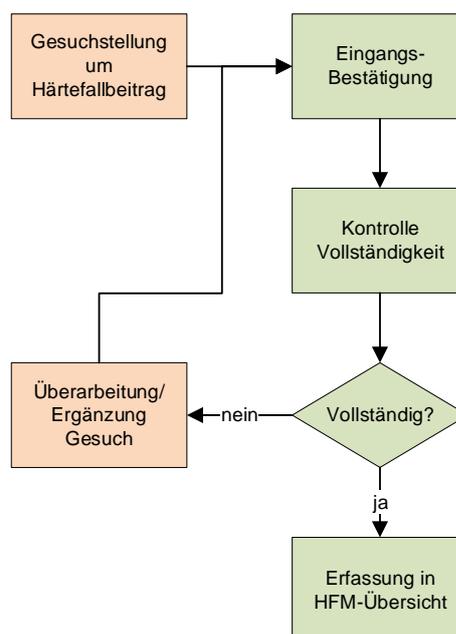
Wie kann ein Gesuch um finanzielle Unterstützung eingereicht werden?

Ein Antrag kann nur über das Online-Formular [Härtefallgesuch](#) eingereicht werden. Andere Eingänge (z.B. per E-Mail oder Briefpost) werden nicht bearbeitet.

Die zum Gesuch notwendigen Unterlagen sind aus dem Gesuch ersichtlich und werden über das Online-Formular hochgeladen. Für die Gesuchstellung stehen folgende Formulare oder Tools im Excel-Format zur Verfügung:

- [Formular HFM 21 V Fixkosten](#) für die Jahre 2018 bis 2021 nach HF VO 21 Verlängerung

Der Gesuchsteller erhält nach Einreichung des Gesuchs eine Bestätigung per E-Mail, sowie einen Ausdruck seiner gemachten Angaben.





Welche Form der finanziellen Unterstützung gibt es?

Die Entschädigung erfolgt ausschliesslich in Form eines nicht rückzahlbaren Betrages (A-fonds-perdu-Betrag). Anderweitige Unterstützungen sind nicht möglich (Darlehen, Bürgschaften, etc.).

Der **A-fonds-perdu-Beitrag** bemisst sich u.a. aufgrund der ungedeckten, liquiditätswirksamen Fixkosten und beträgt maximal 20 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes aus den Jahren 2018 und 2019. ([Formular HFM 21 V Fixkosten](#) verwenden). Bereits verfügte Entschädigungen werden für die maximale Auszahlung berücksichtigt.

Welchen Betrag kann das Unternehmen beantragen?

Im Vordergrund der Massnahmen steht die Liquiditätssicherung des Unternehmens. Dabei bemisst sich die Beitragshöhe an den ungedeckten, liquiditätswirksamen Fixkosten. Durch den Umsatzrückgang können dem Unternehmen Fixkosten anfallen, welche nicht mehr beglichen werden können und zu einem Liquiditätsengpass führen. Für die Berechnung der ungedeckten Fixkosten steht das [Formular HFM 21 V Fixkosten](#) zur Verfügung.

Wer beurteilt das Gesuch?

Die Gesuche werden von einem Expertengremium, bestehend aus Vertretern des Kantons und Fachexperten (Bank und Treuhand) geprüft und beurteilt. Diese geben dem Departement Bau und Volkswirtschaft eine Empfehlung ab, in welcher Höhe eine Härtefallentschädigung gewährt werden kann.

Wie lange dauert der Prozess von der Gesuchseinreichung bis zur Beitragsauszahlung?

Die Dauer des Prozesses wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dabei hat die Anzahl der eingehenden Gesuche einen wesentlichen Einfluss auf die Dauer der Beurteilung. Wenn das Gesuch vollständig mit den erforderlichen Beilagen eingereicht wird, erfolgt die Prüfung innert rund 14 Tagen. Aufgrund der kurzen Frist der Gesuchseinreichung wird eine hohe Anzahl an Gesuchen in kurzer Zeit erwartet, was zu einer höheren Dauer der Beurteilungsphase führen kann. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin kann die Beurteilungsfrist beeinflussen, in dem das Gesuch vollständig, korrekt und mit den erforderlichen Beilagen eingereicht wird.